

10. JUNI 2014 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Aufträge und Aufgaben in Sachen zivile Sicherheit, die von den Hilfeleistungszonen und den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes ausgeführt werden, und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne

(Belgisches Staatsblatt vom 17. Mai 2016)

Konsolidierung

Die vorliegende Konsolidierung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- den Königlichen Erlass vom 20. September 2017 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 zur Festlegung der Aufträge und Aufgaben in Sachen zivile Sicherheit, die von den Hilfeleistungszonen und den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes ausgeführt werden, und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne *(Belgisches Staatsblatt vom 21. Dezember 2017)*,

- den Königlichen Erlass vom 8. Mai 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 zur Festlegung der Aufträge und Aufgaben in Sachen zivile Sicherheit, die von den Hilfeleistungszonen und den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes ausgeführt werden, und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne *(Belgisches Staatsblatt vom 14. Juni 2018)*,

- den Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern *(Belgisches Staatsblatt vom 2. April 2020)*.

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

10. JUNI 2014 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Aufträge und Aufgaben in Sachen zivile Sicherheit, die von den Hilfeleistungszonen und den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes ausgeführt werden, und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verfassung, der Artikel 37 und 107 Absatz 2;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, der Artikel 12 Absatz 2 und 3, 13 und 224 Absatz 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 7. April 2003 zur Verteilung der Zivilschutzaufträge zwischen den öffentlichen Feuerwehrdiensten und den Zivilschutzdiensten;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne, insbesondere des Artikels 15;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Aufgrund der Stellungnahme der Provinzgouverneure und des Gouverneurs des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt vom 7. Februar 2014;

Aufgrund der Stellungnahme der Finanzinspektorin vom 11. Februar 2014;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 25. März 2014;

Aufgrund des Protokolls Nr. 2014/10 des Sektorenausschusses V - Inneres vom 24. April 2014;

Aufgrund des Verhandlungsprotokolls Nr. 2014/11 des Ausschusses der Provinzialen und Lokalen Öffentlichen Dienste vom 23. Mai 2014;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 55.960/2 des Staatsrates vom 29. April 2014, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin des Innern und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I - *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Gesetz vom 15. Mai 2007: das Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit,
2. Königlichem Erlass vom 10. November 2012: den Königlichen Erlass vom 10. November 2012 zur Festlegung der Mindestbedingungen für die schnellstmögliche angemessene Hilfe und der angemessenen Mittel,
3. Einsatzeinheiten: die Einsatzeinheiten des Zivilschutzes,
4. LELS (Dir-PC-Ops): [den Leiter der Einsatzleitstelle ELS (PC-Ops), erwähnt im Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern],
5. Phase: [die kommunale, provinzielle beziehungsweise föderale Phase, erwähnt in Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern],
6. Zone: die in Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erwähnte Hilfeleistungszone sowie den Feuerwehrdienst und Dienst für dringende medizinische Hilfe der Region Brüssel-Hauptstadt.

[Art. 1 einziger Absatz Nr. 4 abgeändert durch Art. 43 Nr. 1 des K.E. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 27. Juni 2019); einziger Absatz Nr. 5 abgeändert durch Art. 43 Nr. 2 des K.E. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 27. Juni 2019)]

Art. 2 - Vorliegender Erlass findet keine Anwendung auf Aufträge der dringenden medizinischen Hilfe und Aufträge in Sachen Brandverhütung.

Vorliegender Erlass findet Anwendung unbeschadet der Aufträge und Aufgaben, die Zonen und Einsatzeinheiten durch oder in Ausführung des [Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern,] anvertraut werden.

Durch Noteinsatzpläne und Entscheidungen, die in der kommunalen, provinziellen beziehungsweise föderalen Phase getroffen werden, können Zonen und Einsatzeinheiten Aufgaben erhalten, die im vorliegenden Erlass und in seiner [Anlage 1] nicht vorgesehen sind.

*[Art. 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 44 des K.E. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 27. Juni 2019);
Abs. 3 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 20. September 2017 (B.S. vom 9. Oktober 2017)]*

KAPITEL II - *Aufträge und Aufgaben der Zonen*

Art. 3 - Unbeschadet des Königlichen Erlasses vom 10. November 2012 führen Zonen die in Spalte 1 der [Anlage 1] zum vorliegenden Erlass festgelegten Aufträge entsprechend den in der Zone vorhandenen Risiken aus.

Falls die Ausführung dieser Aufträge Mittel erforderlich macht, über die eine Zone nicht verfügt, fordert diese über das 112-Zentrum eine andere Zone [...] an. Sie kann auch einen ausländischen Dienst anfordern, gemäß einem in Anwendung von Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 geschlossenen grenzüberschreitenden Zusammenarbeitsabkommen.

[Art. 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom 20. September 2017 (B.S. vom 9. Oktober 2017); Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 Nr. 2 des K.E. vom 20. September 2017 (B.S. vom 9. Oktober 2017)]

KAPITEL III - *Aufträge und Aufgaben der Einsatzeinheiten*

Art. 4 - [Einsatzeinheiten führen die spezifischen Aufträge und Aufgaben im Rahmen der spezialisierten technischen Unterstützung aus, die in Spalte 2 der Anlage 1 zum vorliegenden Erlass aufgeführt sind.]

Die angemessenen Mittel für die Ausführung dieser Aufträge und Aufgaben werden automatisch und sofort ausgeschickt in den Fällen und gemäß den Modalitäten, die in den Noteinsatzplänen, monodisziplinären Plänen beziehungsweise im Voraus erstellten Einsatzplänen vorgesehen und festgelegt sind.

In den anderen Fällen werden die angemessenen Mittel sofort ausgeschickt. Nach Konzertierung zwischen dem verantwortlichen Offizier der Einsatzeinheit und dem Einsatzleiter beziehungsweise, im Fall einer multidisziplinären Einsatzkoordination, dem LELS (Dir-PC-Ops) können diese Mittel abbestellt werden.

Die Einsatzeinheiten führen zudem die in Punkt 5 der [Anlage 1] zum vorliegenden Erlass vorgesehenen Aufträge aus.

[Art. 4 Abs. 1 ersetzt durch Art. 3 Nr. 1 des K.E. vom 20. September 2017 (B.S. vom 9. Oktober 2017); Abs. 4 abgeändert durch Art. 3 Nr. 2 des K.E. vom 20. September 2017 (B.S. vom 9. Oktober 2017)]

KAPITEL IV - *[Ankauf von Material]*

[Überschrift von Kapitel IV ersetzt durch Art. 4 des K.E. vom 20. September 2017 (B.S. vom 9. Oktober 2017)]

Art. 5 - [Einsatzeinheiten können die für die Ausführung der in Spalte 1 der Anlage 1 zum vorliegenden Erlass beschriebenen Aufträge und Aufgaben erforderlichen technischen Mittel nicht erwerben.]

Zonen können die in Spalte 2 der Anlage 1 zum vorliegenden Erlass beschriebenen Mittel in Sachen spezialisierte technische Unterstützung nicht erwerben, ohne ein Einverständnis des Ministers des Innern auf der Grundlage einer vom Zonenkollegium gebilligten Risikoanalyse und nach Stellungnahme des in Artikel 7 erwähnten Begleitausschusses erhalten zu haben.]

[Art. 5 ersetzt durch Art. 5 des K.E. vom 20. September 2017 (B.S. vom 9. Oktober 2017)]

KAPITEL V - Rettungseinsätze

Art. 6 - Die Direktion Einsätze der Generaldirektion Zivile Sicherheit des FÖD Inneres koordiniert, gegebenenfalls in Absprache mit dem Koordinations- und Krisenzentrum der Regierung und dem Fachzentrum für zivile Sicherheit, die technische und operative Vorbereitung einiger der [in Anlage 2] zum vorliegenden Erlass aufgeführten überzonalen spezialisierten Aufträge der Zonen und Einsatzeinheiten.

Mit der technischen und operativen Vorbereitung dieser Aufträge wird bezweckt, dass Einsatzkräfte über die erforderliche Fachausbildung, das erforderliche Training und die erforderlichen Verfahren verfügen.

Die Vorbereitung umfasst auch die Organisation, auf geeigneter Ebene, eines Einsatzbereitschaftsdienstes, das Verzeichnis des spezialisierten Materials, über das die Einsatzdienste für die Ausführung ihrer Aufträge verfügen, und die Überwachung der Wartung dieses Materials.

Falls erforderlich, werden Vereinbarungen zwischen den betreffenden Diensten und Organisationen geschlossen.

[Art. 6 Abs. 1 abgeändert durch Art. 6 des K.E. vom 20. September 2017 (B.S. vom 9. Oktober 2017)]

Art. 7 - Es wird ein Begleitausschuss geschaffen, der beauftragt ist, entweder aus eigener Initiative oder auf Verlangen des Ministers des Innern eine Stellungnahme über jede Frage in Bezug auf die technische und operative Vorbereitung einiger suprazonaler spezialisierter Aufträge der Zonen und der Einsatzeinheiten abzugeben.

Der Begleitausschuss setzt sich zusammen aus:

1. einem französischsprachigen und einem niederländischsprachigen Vertreter der Einsatzeinheiten, die vom Generaldirektor der Generaldirektion Zivile Sicherheit bestimmt werden,
2. einem Vertreter des Königlichen Verbands der Feuerwehrcorps Belgiens und einem Vertreter der Brandweervereniging Vlaanderen, die von ihrem Vorsitzenden bestimmt werden,
3. dem Generaldirektor des Krisenzentrums oder seinem Vertreter,
4. dem Direktor der Direktion Einsätze der Generaldirektion Zivile Sicherheit oder seinem Vertreter,
5. dem Generaldirektor der Generaldirektion Zivile Sicherheit oder seinem Vertreter, der den Vorsitz des Ausschusses führt.

Die Mitglieder des Begleitausschusses üben ihr Mandat unentgeltlich aus.

Art. 8 - Im Fall eines gemeinsamen Einsatzes von Feuer- und Rettungswachen mehrerer Zonen oder einer Feuer- und Rettungswache einer oder mehrerer Zonen und einer

Einsatzeinheit des Zivilschutzes wird die Einsatzleitung dem Offizier anvertraut, der der Zone angehört, auf deren Gebiet der Einsatz stattfindet, den höchsten Dienstgrad innehat, Inhaber des Dienstgrads eines Kapitäns oder eines höheren Dienstgrads ist und am Einsatzort anwesend ist, ungeachtet des Dienstgrads des Personals der anderen Zonen und der Einsatzeinheiten des Zivilschutzes.

Offiziere, die als Berater oder Verbindungsoffizier einer anderen Zone oder einer Einsatzeinheit am Einsatzort anwesend sind, nehmen bei Rettungseinsätzen keine hierarchische Leitung wahr.

KAPITEL VI - *Abänderungs-, Aufhebungs- und Schlussbestimmungen*

Art. 9 - Die in Artikel 8 festgelegte Anforderung, Inhaber des Dienstgrads eines Kapitäns oder eines höheren Dienstgrads zu sein, tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Art. 10 - Artikel 15 § 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne wird wie folgt ersetzt:

"§ 2 - Die Funktion des LELS (Dir-PC-Ops) wird von dem Offizier ausgeübt, der der Hilfeleistungszone angehört, auf deren Gebiet der Einsatz stattfindet, den höchsten Dienstgrad innehat, am Einsatzort anwesend ist, Inhaber des von Uns bestimmten Brevets OFF3 ist und über den Befähigungsnachweis LELS (Dir-PC-Ops) verfügt, der gemäß den vom Minister des Innern festgelegten Bedingungen und Modalitäten ausgestellt wird, ungeachtet des Dienstgrads des Personals der anderen Hilfeleistungszonen und der Einsatzeinheiten des Zivilschutzes.

Die zuständige Behörde kann einen anderen Offizier der Hilfeleistungszone oder einen Offizier einer anderen Hilfeleistungszone oder einer Einsatzeinheit des Zivilschutzes, der mehr Erfahrung mit der Bewältigung bestimmter Notsituationen hat und der über den Befähigungsnachweis LELS (Dir-PC-Ops) verfügt, oder den Leiter einer anderen Disziplin, die eher von der Notsituation betroffen ist, für die Funktion des LELS (Dir-PC-Ops) bestimmen."

Art. 11 - In denselben Erlass wird ein Artikel 32/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 32/1 - Die in Artikel 15 § 2 festgelegten Anforderungen, Inhaber des von Uns bestimmten Brevets OFF3 zu sein und über den Befähigungsnachweis LELS (Dir-PC-Ops) zu verfügen, treten am 1. Januar 2017 in Kraft."

Art. 12 - Der Königliche Erlass vom 7. April 2003 zur Verteilung der Zivilschutzaufträge zwischen den öffentlichen Feuerwehrdiensten und den Zivilschutzdiensten wird aufgehoben.

Art. 13 - Vorliegender Erlass und die Artikel 12 und 13 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

In Abweichung von Absatz 1 tritt vorliegender Erlass für die in Artikel 220 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erwähnten vorläufigen Zonen an dem vom Rat bestimmten Datum, an dem die Feuerwehrdienste in die Zone integriert werden, und spätestens am 1. Januar 2016 in Kraft.

In Abweichung von Artikel 12 bleibt der Königliche Erlass vom 7. April 2003 zur Verteilung der Zivilschutzaufträge zwischen den öffentlichen Feuerwehrdiensten und den Zivilschutzdiensten für die in Absatz 2 erwähnten vorläufigen Zonen bis zu dem in Absatz 2 erwähnten Datum, das vom Rat bestimmt wird, in Kraft.

Art. 14 - Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 10. Juni 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern
Frau J. MILQUET

[Anlage 1]

[Frühere einzige Anlage ersetzt durch Anlage 1 durch Art. 7 des K.E. vom 20. September 2017 (B.S. vom 9. Oktober 2017)]

Aufträge und Aufgaben in Sachen zivile Sicherheit, die von den Hilfeleistungszonen und den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes ausgeführt werden

Typologie der Zwischenfälle, die zu allgemeinen Aufträgen der zivilen Sicherheit führen	Aufträge und Aufgaben der Hilfeleistungszonen mit, falls erforderlich, Unterstützung anderer Zonen	Aufträge und Aufgaben der Einsatzeinheiten
	Spalte 1	Spalte 2
1. Brand- und Explosionsbekämpfung und Bekämpfung der Folgen		
A. Allgemeine Branderkennung, Brandgeruch, Kontrolle der korrekten Brandbekämpfung, Kontrolle der Rauchentwicklung	Kontrolle	-
B. Brand in Gebäuden jeden Typs, Industrie, Explosion, Hochspannungskabine oder -anlage C. Brand in Tunneln, Tiefgaragen, Metrostationen, Bahnhöfen	Löscharbeiten, Bergung, Schutz und Kontrolle	Versorgung mit Wasser aus einem Abstand von mehr als 2 500 Metern und/oder mit mehr als 10 000 Litern pro Minute Einsatz einer Löschkanone mit einer Kapazität von über 20 000 Litern pro Minute (" <i>Superkanone</i> ") und des Systems " <i>TurboJet</i> "
D. Brand von Fahrzeugen jeden Typs, außer von ADR-Fahrzeugen E. Brand von Containern, Mülltonnen, Kaminen...	Löscharbeiten, Bergung, Schutz und Kontrolle	-
F. Brand von Wäldern, Heideland, Wiesen, Gräben, Böschungen	Löscharbeiten, Bergung, Schutz und Kontrolle	Organisation und logistische Unterstützung der Luftunterstützung Lieferung und Einsatz von Flammenschutzmitteln Einsatz schweren Baugeräts

G. Brand von Kohlenwasserstoffen und chemischen Stoffen	Löscharbeiten, Bergung, Schutz und Kontrolle Schnelle Basisdetektion, -messung, -analyse, die erforderlich sind, um den Einsatz zu organisieren, für den Schutz des Einsatzpersonals und für sofortige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung Entsprechend der Risikoanalyse: Vorrat der Zone an Löschschaum	Versorgung mit Wasser aus einem Abstand von mehr als 2 500 Metern und/oder mit mehr als 10 000 Litern pro Minute Einsatz einer Löschkanone mit einer Kapazität von über 20 000 Litern pro Minute (" <i>Superkanone</i> ") und des Systems " <i>TurboJet</i> " Gründliche Detektion / Analyse / Messung / Probenahme / Bestimmung (Labormobil) Föderaler Vorrat an Löschschaum und Lieferung an die Zonen bei Einsätzen
H. Explosionsgefahr	Schnelle Basisdetektion, -messung und -analyse, die erforderlich sind, um den Einsatz zu organisieren, für den Schutz des Einsatzpersonals und für sofortige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung	Gründliche Analyse / Messung / Probenahme / Bestimmung (Labormobil) Einsatz des " <i>TurboJets</i> "
I. Brand an Bord von Schiffen in Häfen und Binnengewässern	Löscharbeiten, Bergung, Schutz und Kontrolle	-

2. Bekämpfung von Verschmutzung und von Freisetzung gefährlicher Stoffe, einschließlich radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlungen

A. Lästiger Geruch, kleiner verdächtiger Gegenstand auf öffentlicher Straße, Erkundung im Rahmen einer Verschmutzung oder Belästigung, Behandlung, Erdgas- oder LPG-Geruch	Erkundung, Bestimmung, Sicherung	-
--	----------------------------------	---

<p>B. Unfall mit gefährlichen chemischen Stoffen</p>	<p>Schnelle Basisdetektion, -messung und -analyse, die erforderlich sind, um den Einsatz zu organisieren, für den Schutz des Einsatzpersonals und für sofortige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt Einsatzpersonal mit Gasschutzanzügen Stabilisierung, Eindämmung Technische Hilfe bei Umladung und Säuberung Dekontamination des Einsatzpersonals (≤ 20 Personen)</p>	<p>Gründliche Detektion / Analyse / Messung / Probenahme / Bestimmung (Labormobil) Spezialisierte Umladung (Vakuum) und Neutralisierung Logistische Unterstützung des BELINTRA-Experten bzw. des BELINTRA-Teams Einsatzpersonal mit Gasschutzanzügen Einsatz des "TurboJets" Dekontamination der Bevölkerung und der Fahrzeuge Dekontamination des Einsatzpersonals (mehr als 20 Personen)</p>
<p>C. Unfall mit gefährlichen biologischen, radiologischen oder nuklearen Stoffen</p>	<p>Nur in Bezug auf Einsätze in einem radiologischen oder nuklearen Kontext: Schnelle Basisdetektion und -messung, die für den Schutz des Einsatzpersonals und für sofortige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung erforderlich sind</p>	<p>Gründliche Detektion / Analyse / Messung / Probenahme / Bestimmung (Labormobil) Analyselabor im Fall eines drohenden bzw. eintretenden biologischen Zwischenfalls Dekontamination der Bevölkerung, des Einsatzpersonals und der Fahrzeuge Beteiligung am Messstab ("CELMES")</p>
<p>D. Bruch an Pipelines, die gasförmige oder flüssige Kohlenwasserstoffe und andere gasförmige oder flüssige Stoffe mit Brand-/Explosionsrisiko enthalten</p>	<p>Schnelle Basisdetektion, -messung und -analyse, die erforderlich sind, um den Einsatz zu organisieren, für den Schutz des Einsatzpersonals und für sofortige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung</p>	<p>Gründliche Analyse / Messung / Probenahme / Bestimmung (Labormobil) Einsatz des "TurboJets" Logistische Unterstützung bei der Sanierung</p>
<p>E. Erdgas- oder LPG-Leck</p>	<p>Detektion / Analyse / Messung / Probenahme und Sicherung Stabilisierung und Eindämmung</p>	<p>-</p>
<p>F. Verschmutzung oder Hindernis auf der öffentlichen Straße, wobei die freie Durchfahrt verhindert wird</p>	<p>Dringende Säuberung bzw. dringende Räumung der Straße, Neutralisierung und Beseitigung des Risikos, Organisation der Entfernung der Ladung bzw. des Hindernisses</p>	<p>Unterstützung der Zonen anhand von Kehrfahrzeugen und Einsatz schweren Baugeräts</p>
<p>G. Verschmutzung von Binnengewässern</p>	<p>Begrenzte Eindämmung und erste Sanierung (Neutralisierung und Entsorgung)</p>	<p>Spezialisierte Eindämmung und groß angelegte Sanierung (Neutralisierung und Entsorgung)</p>

H. Verschmutzung Seehäfen und Strände	Nicht spezialisierte Reinigung der Strände über einen kurzen Zeitraum	Eindämmung, Neutralisierung und Entsorgung Einsatz spezialisierter Sanierungs- und Reinigungsmittel, nicht spezialisierte Reinigung der Strände über einen längeren Zeitraum
---------------------------------------	---	---

3. Rettung und Unterstützung von Personen in gefährlichen Situationen und Schutz ihrer Güter		
A. In einem Gebäude eingeklemmte Person (dringend), kleines Tier in Not (dringend), Gegenstand, der auf die öffentliche Straße zu fallen droht, gefährliches Tier	Öffnung von Türen, Bergung, Eingreifen	-
B. Wespennest, andere gefährliche Insekten	Dringende Vernichtung	-
C. Großes Tier in Not (dringend), im Wasser	Bergung	-
D. Sturm, Tornado	Bergung von Personen und dringender Schutz von Gütern, dringende Abstützung und dringende Abdeckung mit einer Plane	-
E. Überschwemmungen	Bergung und Evakuierung per Boot, dringende Pumparbeiten, Verteilung und Anbringung von Sandsäcken und anderen Schutzmitteln Verteilung von Lebensmitteln (keine Lieferung) und Trinkwasser	Abdichtung und Verstärkung von Deichen, Anbringung künstlicher Deiche, Pumpen mit einer Kapazität von über 10 000 Litern Bei Ausuferung von Wasserläufen: Evakuierung der Bevölkerung, spezialisierte Rettungsmaßnahmen (<i>Flood Rescue</i>)
F. In einer Maschine oder einem Aufzug gefangene Person, von Stromschlag getroffene Person, CO-Vergiftung, Person im Wasser oder Person, die ins Wasser zu springen droht	Befreiung, Bergung, Taucher und/oder Oberflächenrettung entsprechend der Risikoanalyse	-
G. Person in Schwierigkeiten in einer Höhle	-	Aktivierung des <i>Höhlenrettungsteams</i> und der für diesen Einsatz erforderlichen logistischen Unterstützung
H. Bombenalarm, Terrordrohung	Technische Unterstützung der lokalen Polizei	Terroristische CBRN-Bedrohung, verdächtiges CBRN-Paket: Detektion / Analyse / Messung / Probenahme / Bestimmung (Labormobil)
I. Verschüttete Person	USAR-Teams (<i>Urban Search and Rescue</i>) Teams in der Stufe " <i>first responders</i> " (" <i>light</i> ") gemäß INSARAG-Klassifizierung: Suche, Bergung und Befreiung von Opfern, Abstützungen	USAR-Teams in den Stufen " <i>Medium</i> " und " <i>Heavy</i> " gemäß INSARAG-Klassifizierung Einsatz schweren Baugeräts

J. Unter Zug, Straßenbahn oder Metro eingeklemmte Person	Befreiung und Bergung	-
K. Höhenrettung, Person, die zu fallen oder zu springen droht	Bergung, Sicherung, GRIMP-Team (<i>Gruppe für Rettung und Einsatz in schwierigem Gelände</i>)	-
L. Einsturz- oder Sturzgefahr Gebäude	Sicherung, Abstützung	Einsatz schweren Baugeräts
M. Verkehrsunfall (Personenkraftwagen, Bus, Lastkraftwagen)	Befreiung, Säuberung der Straße, Organisation der Beseitigung der Ladung	-
N. Unfall mit ADR-Transport auf der Straße	Schnelle Basisdetektion, -messung und -analyse, die erforderlich sind, um den Einsatz zu organisieren, für den Schutz des Einsatzpersonals und für sofortige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung Löscharbeiten, Befreiung, Stabilisierung, Eindämmung, einfache Umladung, Säuberung Umpumpen, Entsorgung, Organisation der Beförderung Dekontamination des Einsatzpersonals (≤ 20 Personen)	Gründliche Analyse / Messung / Probenahme / Bestimmung (Labormobil) Spezialisierte Umladung (mit funkenfreiem Material, Vakuum), Entsorgung, Beförderung und Neutralisierung Logistische Unterstützung des BELINTRA-Experten bzw. des BELINTRA-Teams Einsatz des "TurboJets" Dekontamination des Einsatzpersonals (mehr als 20 Personen)
O. Unfall RID-Beförderung auf Schienen	Schnelle Basisdetektion, -messung und -analyse, die erforderlich sind, um den Einsatz zu organisieren, für den Schutz des Einsatzpersonals und für sofortige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung Löscharbeiten, Befreiung, Stabilisierung, Eindämmung, Organisation der Umladung und der Säuberung Dekontamination des Einsatzpersonals (≤ 20 Personen)	Gründliche Analyse / Messung / Probenahme / Bestimmung (Labormobil) Umpumpen, spezialisierte Umladung (mit funkenfreiem Material, Vakuum), Entsorgung, Neutralisierung Logistische Unterstützung des BELINTRA-Experten bzw. des BELINTRA-Teams Einsatz des "TurboJets" Dekontamination der Bevölkerung Dekontamination des Einsatzpersonals (mehr als 20 Personen)
P. Zug-, Straßenbahn- oder Metrounfall	Befreiung, Bergung	Spezialisierte Befreiung und Einsatz schwerer Bergungsgeräte
Q. Luftfahrtunfall oder Flugzeug in Not	Schnelle Basisdetektion, -messung und -analyse, die erforderlich sind, um den Einsatz zu organisieren, für den Schutz des Einsatzpersonals und für sofortige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung Löscharbeiten, Befreiung, Bergung, Kontrolle, Schaumbildung	Gründliche Analyse / Messung / Probenahme / Bestimmung (Labormobil)
R. Schifffahrtsunfall oder Schiff in Not	Bergung, Taucher und/oder Oberflächenrettung entsprechend der Risikoanalyse Vorbeugende Anbringung von Eindämmungsmitteln in Binnengewässern	Umpumpen von Kraftstoff und Stabilisierung

S. Schiffsunfall mit gefährlichen Stoffen	Schnelle Basisdetektion, -messung und -analyse, die erforderlich sind, um den Einsatz zu organisieren, für den Schutz des Einsatzpersonals und für sofortige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung Bergung, Taucher und/oder Oberflächenrettung entsprechend der Risikoanalyse Sicherung, Kontrolle Eindämmung, erste Neutralisierung, Entsorgung oder Organisation der Entsorgung in Binnengewässern	Logistische Unterstützung des BELINTRA-Experten bzw. des BELINTRA-Teams Bereitstellung von Gefahrgutberatern Gründliche Analyse / Messung / Probenahme / Bestimmung (Labormobil) Eindämmung, Neutralisierung und Entsorgung in einem Seehafen oder auf See Komplexe Neutralisierung in Binnengewässern
---	---	--

4. Logistische Unterstützung bei Krisenbewältigung		
A. Unterstützung eines dringenden medizinischen Transports	Dringende Unterstützung eines Krankenwagens mit Personal, Drehleiterfahrzeug oder Hebebühne	-
B. Strategische Koordination und Einsatzkoordination bei Großeinsatz oder Auslösung einer Phase	Einrichtung einer Koordinierungs- und PC-Ops-Infrastruktur (CC-Gem) bei Auslösung einer kommunalen Phase oder eines kommunalen Noteinsatzplans	Einrichtung einer mobilen Koordinierungsinfrastruktur bei Auslösung einer provinziellen Phase oder eines provinziellen oder föderalen Noteinsatzplans
C. Trinkwassermangel	Verteilung von Trinkwasser an die Bevölkerung	Herstellung von Trinkwasserbeuteln, Versorgung der Pflegeeinrichtungen mit Trinkwasser, Befüllung von Wassertürmen
D. Spezialisierte Unterstützung der Einsätze	Einsatz von leichten Drohnen für eine schnelle Erkundung entsprechend der Risikoanalyse	Einsatz von spezialisierten Drohnen und Robotern
E. Störung der Elektrizitätsversorgung	-	Einsatz von Stromaggregaten von mehr als 100 kVA

5. Andere spezifische Aufträge		
A. Alarmierung der Bevölkerung	-	Aktivierung von Sirenen auf Anordnung der zuständigen Behörde
B. Nationale Bestände	-	Verwaltung, Transport und Lieferung der nationalen Bestände an Jodtabletten, die in den Einsatzeinheiten gelagert sind Verwaltung der nationalen Bestände an Sandsäcken Verwaltung der nationalen Bestände an Löschschaum und Lieferung an die betreffenden Zonen bei Einsätzen
C. Biologische Zwischenfälle (Tierseuchen)	-	Im Rahmen der Noteinsatzplanung, Abtransport von Tierkörpern, Desinfizierung
D. Bilaterale, europäische oder internationale Hilfe	Auf der Grundlage bilateraler grenzüberschreitender Abkommen	Unterhaltung europäischer und internationaler bilateraler Kontakte, Aktivierung der Hilfe und Management der Unterstützung durch den Gastgeberstaat ("Host Nation Support")
E. Überschwemmungen, Erdbeben und CBRN-Vorfall im Ausland	-	Organisation, Koordination und Ausführung des Einsatzes im Ausland (Team für Bedarfsermittlung, Koordinierung, Expertise, logistische Unterstützung und Transport)

<p>F. Technische Unterstützung auf Verlangen der Polizei und der Gerichtsbehörden</p>	<p>Logistische Unterstützung der lokalen Polizei auf der Grundlage eines Abkommens</p>	<p>In natürlicher Umwelt vermisste Person und Gegenstände: Suchaktionen (einschließlich Aktivierung von Hundeteams und Taucherteams) Suche nach menschlichen Spuren und Überresten (Grabungen) Unterwassersuche (Taucher) Detektion / Analyse / Messung / Probenahme / Bestimmung Stilllegung illegaler Drogenlabore bzw. Beseitigung illegaler Drogenanpflanzungen Beseitigung und Transport illegaler und verdächtiger Stoffe (außer Waffen und Sprengstoffen) Logistische Unterstützung</p>
<p>G. Spezifische überzonale Situation: große Anzahl feststeckender Personen</p>	<p>-</p>	<p>Lieferung und Verteilung von Trinkwasserbeuteln sowie Verteilung von Nahrungsmittelpaketen auf Verlangen der Gesundheitsbehörden oder auf der Grundlage eines Abkommens mit einer Eisenbahnverkehrsgesellschaft</p>
<p>H. Verschiedenes</p>	<p>-</p>	<p>Verschiedene Aufträge in Sachen logistische Unterstützung und Transport außerhalb der Noteinsatzplanung im Rahmen des Schutzes der Bevölkerung in Belgien, auf Anordnung des Ministers des Innern</p>
<p>I. Meeresverschmutzung</p>	<p>Auf der Grundlage eines Abkommens mit dem für Umwelt zuständigen FÖD</p>	<p>-</p>

[Anlage 2]

*[Anlage 2 eingefügt durch Art. 7 des K.E. vom 20. September 2017 (B.S. vom 9. Oktober 2017);
Punkt E eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 8. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018)]*

Überzonale spezialisierte Aufträge und Aufgaben in Sachen zivile Sicherheit, die von den Zonen, den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes oder von beiden ausgeführt werden und die gemäß Artikel 6 Gegenstand einer technischen und operativen Vorbereitung durch die Direktion Einsätze der Generaldirektion Zivile Sicherheit sind

A. Gefahrgutberater-Experte (GGB) und Fachberater Waldbrände
B. Einsatz der Zonen mit spezialisiertem Material bei Eisenbahnunfall, Brand an Bord von Schiffen (MIRG-Teams) oder Unfall in Bezug auf Infrastrukturen von Energieversorgungsunternehmen
C. DICa-DIR-Teams gemäß dem Ministeriellen Erlass vom 21. März 2006 über die Abteilung für Einsätze bei Kalamitäten oder Katastrophen im Ausland (DICa-DIR) und das Koordinationsbüro der Abteilung für Einsätze bei Kalamitäten oder Katastrophen im Ausland (Koordinationsbüro der DICa-DIR)
D. Hundeteams gemäß dem Königlichen Erlass vom 11. Oktober 2002 zur Organisation von Rettungshundeteams
[E. Casualty Extraction Team (CET)]